

1. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn

Artikel I

Die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 22. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt VI. Nr. 1 wird nach den Wörtern „einen Betrag von“ die Zahl „65,00“ gestrichen und durch die Zahl „70,00“ ersetzt.
2. In Abschnitt VI. Nr. 4 wird nach den Wörtern „ein Pauschbetrag von“ die Zahl „32,50“ gestrichen und durch die Zahl „35,00“ ersetzt.
3. In Abschnitt VI. Nr. 4 wird im letzten Satz nach den Wörtern „ein Pauschbetrag von“ die Zahl „65,00“ gestrichen und durch die Zahl „70,00“ ersetzt.


Artikel II

Der 1. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Artikel III

Die vorstehende Fassung des 1. Nachtrages wurde von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 25. November 2015 beschlossen.

Die Vertreterversammlung


Dr. Gravert
(Vorsitzender)


Stark
(stellv. Vorsitzender)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 25. November 2015 beschlossene
1. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn wird
gem. § 41 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB V
genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2015
112 - 69760.0 - 1954/2014

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Heinz Peter van Doorn)

